

§ 10 NoVA-SBV Aufhebung der Sperre

NoVA-SBV - NoVA-Selbstberechnungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei Aufhebung der Sperre in der Genehmigungsdatenbank gemäß § 30a KFG 1967 sind folgende Angaben über die erfolgte Selbstberechnung beizufügen:

1. die Höhe der Bemessungsgrundlage der Normverbrauchsabgabe;
2. den auf den selbst berechneten Vorgang entfallenden Normverbrauchsabgabebetrag;
3. den auf den selbst berechneten Vorgang entfallenden Umsatzsteuerbetrag;
4. den Zeitpunkt der Selbstberechnung.

In Kraft seit 01.07.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at